

Hausanschrift:
Lorentzendamm 16
D-24103 Kiel

Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI
Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter
Naturschutzverein nach
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz

An
Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner
www.planlabor.de
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Kreisgruppe
Herzogtum Lauenburg
Uta von Bassi
E-Mail; vonbassi@freenet.de
Tel. 04541/82738

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum: 23.3.23

Betr. Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Labenz

Der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Unter Punkt 3. Planungsvorgaben steht in Ihrer Konzeptbeschreibung:
Im Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021) ist Labenz dem ländlichen Raum zugeordnet und im südöstlichen Gemeindegebiet als **Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft** dargestellt.

Das projektierte Gewerbegebiet liegt im Südosten von Labenz. Hierzu merkt der BUND an: Bei Vorbehaltsgebieten (Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft) wird die Abwägungsentscheidung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde im entsprechenden Raumordnungs-, Bauleitplan-, oder Genehmigungsverfahren getroffen. Ist die zuständige UNB bereits beteiligt worden? Und wie sehen deren Festsetzungen aus? Wir weisen auf unsere grundsätzlichen Einwendungen zum Standort hin, die wir im Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan gemacht haben, denn das Baugesetzbuch formuliert:

(BauGB)§ 8 Zweck des Bebauungsplans

(3) Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Hier fragt sich der BUND allerdings, ob die Standortentscheidung nicht vorschnell getroffen worden ist. Sind andere Standorte sorgfältig genug geprüft worden? Ist die Entscheidung für diesen südöstlichen Standort, der im Außenbereich von Labenz in einer sensiblen Naturkulisse liegt, nicht noch einmal grundsätzlich zu überdenken?

Der bisherige Landschaftsplan sieht für den Geltungsbereich des Teilbereichs 2 keine weitere bauliche Entwicklung vor und stellt die Fläche als intensives Grasland dar. Grasland ist kostbar und erfüllt eine wichtige Funktion als CO₂-Senke, wie wir bereits zur Stellungnahme zum Flächennutzungsplan angeführt haben. Dies sollte unter Klimagesichtspunkten unbedingt

berücksichtigt werden und wäre von der UNB durch Festsetzungen auszugleichen, wenn die Gemeinde an ihrer Planung festhält.

Sie weisen auf Folgendes hin: „Entsprechend der formulierten Entwicklungsziele der Gemeinden Labenz und Sandesneben wird der Landschaftsplan im Rahmen einer Überarbeitung anzupassen sein.“

Der BUND weist nachdrücklich darauf hin, dass bei einer Überarbeitung die neueren klimatischen Entwicklungen stärker zu berücksichtigen sind. Auch wenn das Amt Sandesneben-Nusse nach unserem Kenntnisstand bisher keine Stelle für Klimamanagement hat, so sollte sich das Amt trotzdem den Herausforderungen des Klimawandels stellen und effektive Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, wie sie im Klimaschutzkonzept des Kreises Herzogtum Lauenburg vorgestellt werden, in die Bauleitplanung einarbeiten. Das integrierte Klimaschutzkonzept des Kreises Herzogtum Lauenburg von 2021 formuliert wie folgt:

„Dabei wird im Baugesetzbuch die Verantwortung der Kommunen für den allgemeinen Klimaschutz bestärkt. So heißt es in §1 Abs. 5 Satz 2 BauGB „Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung ... zu fördern, ...“ Nach § 1 Abs.6 Nr. 7e, f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen:

- Die Vermeidung von Emissionen** sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.**“

Und weiter regt das Klimakonzept des Kreises an, um die Pariser Klimaziele möglichst noch einzuhalten – und dem Konzept schließt sich der BUND uneingeschränkt an:

„Im Bebauungsplan sind zu diesem zweiten Punkt **konkrete Festsetzungen** möglich. Nach §9 Abs. 1 Satz 23b BauGB ist die Festsetzung von „Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“, möglich. Darüber hinaus können in einem städtebaulichen Vertrag Regelungen zur Einrichtung und Nutzung von Netzen und Anlagen für erneuerbare Energien und zur Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden (§11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BauGB).

Mit diesem zuletzt genannten Rechtsrahmen verfügen die Gemeinden über erweiterte Regelungskompetenzen, die sie dazu nutzen können, in der Bauleitplanung einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Aber auch ohne diese spezifischen Regelungen können im Rahmen der Bauleitplanung allein durch die Lage der Entwicklungsflächen und durch die Grundfestsetzungen Maß der baulichen Nutzung, Bauweise sowie Standort und Stellung der Baukörper der Energieverbrauch eines Baugebiets erheblich beeinflusst werden.

Eindeutig ist aber der Energieverbrauch vom Erschließungsaufwand, also der Länge der Leitungen und Straßen, sowie von den erforderlichen technischen Systemen (z.B. Kläranlagen) abhängig. Bei den Entscheidungen zur Siedlungsentwicklung sind daher im Hinblick auf die Energieeinsparung folgende Aspekte relevant:

- Die erforderliche Länge der äußeren Erschließung, also der Abstand der neuen Bauflächen zum nächsten Anschlussknoten – seien es nun Frisch- bzw. Abwasser oder aber der Straßenverkehrsanschluss.
- Die Notwendigkeit für zusätzliche technische Maßnahmen wie Ampelanlagen - zur Regelung des Verkehrs - oder Schmutzwasserpumpen – weil das Schmutzwasser nicht mehr im freien Gefälle abgeleitet werden kann.

Energiesparend (und gleichzeitig auch Kosten dämpfend) wirkt sich eine weitest gehende Auslastung bestehender Netze aus. Müssen dagegen Infrastruktureinrichtung wie z.B. Kläranlagen

oder Trinkwasserversorgung ausgebaut oder ergänzt werden, ist dies nicht nur ein Kostenfaktor, sondern bedeutet häufig auch eine Steigerung des Energieverbrauchs.“ (S. 74)

Folgende Festsetzung wird empfohlen:

„Dachbegrünung hat darüber hinaus einen positiven Effekt in der Anpassung an veränderte klimatische Verhältnisse, indem sie zur Regenwasserrückhaltung und Verdunstung beiträgt (siehe unten). Im Rahmen eines **Bebauungsplanes** fallen darüber hinaus Entscheidungen zur Erschließung, Regenwasserrückhaltung und Verkehr, denn es müssen die entsprechenden Flächen dafür bereitgestellt werden.

Die Art und Weise wie Regenwasser abgeleitet wird, hat Einfluss auf den Energieverbrauch. Je technischer die Entwässerungsanlagen ausfallen (Rohrleitungen, Sandfänge, Rückhaltebecken), desto höher ist auch der Aufwand für Herstellung und Unterhaltung (Kosten und Energieverbrauch). Dezentrale Regenwasseranlagen mit Rückhalte-, Verdunstungs- und Sickerflächen in offenen Mulden oder Gräben stellen häufig eine günstige Alternative dar. In ein derartiges dezentrales Regenwasser-system ließe sich auch eine Dachbegrünung sinnvoll integrieren.

Dachbegrünungen verdunsten selbst bei geringen Substratdicken bereits 65 - 75 % der Jahresniederschläge und bilden damit ein erhebliches Potential zum Ausgleich der Flächenversiegelung. Selbst bei Starkregenereignissen werden noch 50 bis 60 % der Niederschläge zurückgehalten. (In verschiedenen Veröffentlichungen werden Abflussbeiwerte von 0,5 bzw. 0,4 für Substratdicken von 10 cm angegeben, vgl. Flachdach 1,0 – mit Kiesschüttung 0,7). Der reduzierte Regenwasserabfluss entlastet die Regenwassersysteme ganz erheblich. Vorteile ergeben sich insbesondere bei großflächig versiegelten Gebieten, wie es z.B. **Gewerbegebiete** oder Einzelhandelseinrichtungen darstellen. Außerdem tragen die Verdunstungsraten einer Dachbegrünung erheblich zur Kühlung der Gebäude im Sommer bei, was den Energieverbrauch zur Klimatisierung von Gebäuden reduziert.“

Und weiter heißt es:

„Darüber hinaus spielt die Verdunstung von Regenwasser im Wasserkreislauf eine erhebliche Rolle. Untersuchungen der Technischen Universität (TU) Berlin ergaben, dass der Wasserhaushalt über unversiegelten bewachsenen Böden durch Verdunstung geprägt ist. So wurden von einer offenen Rasenfläche, je nach Bodenart 85 - 90 % der Niederschläge verdunstet. 10 -15 % bildeten neues Grundwasser. In Siedlungsgebieten dagegen ist die Versickerung von Wasser nicht grundsätzlich reduziert. **Die fehlende Wasserhaushaltskomponente ist die Verdunstung, die aber für den natürlichen Wasserkreislauf von zentraler Bedeutung ist. Nur der Anteil des Regenwassers, der verdunstet, erzeugt auch wieder Niederschläge. Dieser sogenannte kleine Wasserkreislauf an der Landoberfläche stellt den größeren Teil der lokalen Niederschläge dar.** Es entsteht eine Kettenreaktion aus reduzierten Niederschlägen, reduzierter Verdunstung und steigenden Temperaturen. Es ist die mangelnde Verdunstung, die zu dem Phänomen der städtischen Hitzeinseln führt und damit letztlich auch Einfluss auf die globale Erwärmung hat.“

Das Klimakonzept regt für die Bauleitplanung an:

„Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23a und 23b BauGB können zur energetischen Optimierung eines Baugebiets und zur Durchsetzung einer CO₂-armen Wärmeversorgung auch die Verwendung von Heizstoffen sowie die baulichen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung und Verwendung erneuerbarer Energien durch Festsetzungen geregelt werden. Diese Festsetzungen sollten, damit sie hinreichend begründet werden können, auf der Grundlage eines **Energieversorgungskonzeptes**, das für das Gemeindegebiet, den Stadtteil oder das Baugebiet erstellt wurde, erfolgen.“ (S. 78)

Die parallele Planung von Flächennutzungsplan und B-Plan beurteilt der BUND als überhastet und sie ist den Klimaanforderungen in einer sich wandelnden Zeit unangemessen (s.o. ... dass der

Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird). Folgende Frage stellt sich dem BUND: Wie fügt sich die geplante Hackschnitzelheizanlage im Plangebiet 1 in ein Energieversorgungskonzept für das gesamte Dorf ein? Im Klimakonzept des Kreises steht:

„Bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes ist zu überlegen, ob die Errichtung eines Nahwärmenetzes sinnvoll ist. Günstige Voraussetzungen bieten Siedlungsflächen, die in der Nähe von Betrieben/ Einrichtungen liegen, die entweder Wärme abgeben können – also ihre Abwärme für Heizzwecke zur Verfügung stellen können – oder die selbst einen hohen Wärmebedarf haben, weil damit eine hinreichende Grundauslastung für ein in Kraft-Wärme-Kopplung betriebenes Blockheizkraftwerk gegeben ist. Die sich hieraus ergebenden Flächenansprüche und sonstigen Regelungsbedarfe (u.a. Ausschluss anderer Heizstoffe) müssen in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.“ (S.99)

Der Weltklimarat (IPCC) hat in seinem jüngsten Bericht sehr deutlich gemacht, dass der Klimawandel besorgniserregend ist und in diesem Jahrzehnt gehandelt werden muss, überall und auf allen Ebenen, lokal und global. Ein Klimakonzept, und sei es noch so ambitioniert, existiert nur auf dem Papier und bringt noch keine CO₂-Einsparung, wenn die Umsetzung nicht angegangen wird. Deshalb ist es so wichtig: Jede Chance, klimafreundlich zu agieren, sollte ergriffen werden, auch in der Gemeinde Labenz.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 24. März 2021 im Sinne zukünftiger Generationen geurteilt, dass die Anstrengungen zum Klimaschutz gerechter verteilt werden müssen.

Folgende Leitsätze gelten:

1. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.
...
4. Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.

In diesem Sinne sollte die Gemeinde Labenz sich für ihre Planungen mehr Zeit nehmen und noch einmal überdenken, ob nicht klimaschonender im Sinne zukünftiger Generationen gehandelt werden kann.

Der BUND bittet um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uta von Bassi, Mitglied im Kreisvorstand des BUND Herzogtum Lauenburg